Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. Foltas Hydraulik GmbH Paderborn

Seite 1 von 2

# § 1 Allgemeines

- 1.1 Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) zugrunde. Abweichende AGB unserer Kunden können wir nicht anerkennen. Sie werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt.
- **1.2** Mangels anderer Vereinbarung kommt ein Vertrag mit uns erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Unsere Angebote verstehen sich als Aufforderung zur Abgabe eines Auftrages durch unseren Kunden. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 1.3 Die Auslegung verwendeter handelsüblicher Klauseln erfolgt nach den Regeln der Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung, falls es einer anderweitigen Bestimmung ermangelt.
- 1.4 Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben bestimmen den Liefergegenstand nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 1.5 Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden; Eigentum und Nutzungsrechte verbleiben bei uns. Sie sind vom Besteller vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit diesseitiger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
- 1.6 Lieferteile entsprechen grundsätzlich nur den in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden DIN-Vorschriften, falls abweichende Vereinbarungen nicht getroffen sind.

# § 2 Preis und Zahlung

- 2.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2.2 Die Leistung ist nach Rechnungsstellung sofort fällig. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug Akonto des Lieferers zu leisten, und zwar: innerhalb 10 Tagen abzügl. 2% Skonto oder 30 Tage netto. Danach befindet sich der Schuldner nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug.
- 2.3 Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Zurückbehaltungsrechte können uns gegenüber nur ausgeübt werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Seitens des Bestellers kann eine Aufrechnung nur insoweit erklärt werden, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

# § 3 Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 3.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu seinem Versand das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- **3.2** Wird der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, länger als 2 Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft verzögert, trägt der Besteller die entstehenden Kosten. Der Lieferer kann unbeschadet weiterer Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern.
- 3.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie vertraglich nicht ausgeschlossen sind.

# § 4 Gefahrübergang, Abnahme

- **4.1** Mit dem Beginn der Verladung der Lieferteile in unserem Werk geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben.
- **4.2** Die Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller hat unverzüglich zu erfolgen. Sollte der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine ihm von uns gesetzte Frist zur Abnahme nicht einhalten, gilt das Werk mit Ablauf der Frist als abgenommen.

# § 5 Eigentumsvorbehalt

- **5.1** Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen (Vorbehaltsware).
- **5.2** Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, erlangen wir Miteigentum an der anderen Sache. Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in der Weise, dass wir stets einen entsprechenden Miteigentumsanteil erwerben.
- **5.3** Veräußert der Besteller die gelieferte bzw. gemäß Ziff. 6.2 gefertigte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er bereits jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen oder einen entsprechenden Teil gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns bis zur völligen Erfüllung der uns gegen ihn aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen ab.
- **5.4** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt. Hierin, wie in einer evtl. von uns veranlassten Pfändung, liegt keine Rücktrittserklärung. Der Besteller hat uns von allen den Eigentumsvorbehalt berührenden Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware.
- 5.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Besteller berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag und zum sofortigen Rückgabeverlangen.

# § 6 Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht

- 6.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- **6.2** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Darüber hinaus besteht ein Pfandrecht an dem Geld, dass Dritte an den Besteller nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung gezahlt haben.
- 6.3 Sollte der Dritte innerhalb angemessener Frist (4 Wochen nach Zahlungsverzug) nicht leisten, tritt der Besteller seine Rechte ohne jeden Vorbehalt an den Lieferer ab.
- **6.4** Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
- **6.5** Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

# § 7 Gewährleistung

# 7.1 Sachmängel

- 7.1.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Etwaige Rügen sind unter spezifischer Angabe des Mangels möglichst schriftlich zu erfolgen.
- 7.1.2 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsund Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen
  Ort als der Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
  7.1.3 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur 1 Jahr seit Abnahme. Soweit der Besteller mit seinem Vertragspartner

Vereinbarungen trifft, sind diese uns gegenüber nicht wirksam.

7.1.4 Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Besteller ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Besteller beigestellt hat, leisten wir keine Gewähr. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichtverwendung von Originalteilen und Materialien, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, ungeeignete Einbauverhältnisse, unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z. B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von Fremdkörpern), chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.

#### 7.2 Rechtsmängel

7.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir im Falle von Verschulden den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

**7.2.2** Um die in 7.2.1 genannten Verpflichtungen des Lieferers für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen – vorbehaltlich § 8 – erfüllen zu können, - unterrichtet der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz und Urheberrechtsverletzungen, - wird der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen bzw. die Durchführung der gemäß 7.2.1 übernommenen Verpflichtungen in angemessener Frist ermöglichen. Uns bleiben alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten. Die gemäß 7.2.1 beschriebene Verpflichtung besteht nicht, falls - der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Bestellers beruht, und - die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise versendet hat.

# § 8 Haftung

8.1 Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mängel, die auf der Lieferung von mangelbehafteten Waren beruhen, setzt grundsätzlich voraus, dass wir den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.

**8.2** Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen der §§ 8 entsprechend.

# § 9 Verjährung

Älle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Inbetriebnahme des Liefergegenstandes, spätestens jedoch ab Abnahme.

# § 10 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben uns bzw. dem Softwarelieferanten vorbehalten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

# § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

**11.1** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechtes (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. **11.2** Gerichtsstand ist das für unser Unternehmen zuständige Gericht (Amtsgericht oder Landgericht Paderborn).

# § 12 Bundesdatenschutzgesetz

Wir sind gemäß §§ 27 ff BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen.

# § 13 Allgemeine Bestimmungen

**13.1** Die Vertragssprache ist Deutsch.

13.2 Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Unternehmens.

gez. Foltas Hydraulik GmbH